

Der Senator für Inneres  
Contrescarpe 22/24, 28203 Bremen

Ortsamt Schwachhausen/Vahr  
Thomas Berger  
Wilhelm-Leuschner-Str. 27A  
28329 Bremen

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
29. September 2022

Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
21-2

Bremen, 17.10.2022

**Beirat Schwachhausen: Behindernd abgestellte Kfz abschleppen lassen**  
**Ihr Schreiben vom 29. September 2022**

Sehr geehrter Herr Berger,

vielen Dank für Ihr oben genanntes Schreiben, mit dem Sie mir den Beschluss des Fachausschusses „Soziales, Integration, Jugend und Kultur“ des Beirats Schwachhausen vom 28. September 2022 übermittelt haben.

Bei dem in Zusammenarbeit mit dem Landesbehindertenbeauftragten durchgeführten inklusiven Spaziergang am 26.08.2022 sei sehr deutlich geworden, dass Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, im öffentlichen Straßenraum sehr vielen Situationen begegnen, die ihnen das Fortkommen zusätzlich und unnötig erschweren würden. So würden beispielsweise KfZ weit in die Einmündungsbereiche hineinparken, so dass eine Einsicht in den Kreuzungsbereich nicht mehr möglich sei, oder es werde an Straßenbahnhaltestellen auf den Blindenleistreifen geparkt.

Der Fachausschuss habe einstimmig und daher für den Beirat daher folgenden Beschluss gefasst.

„Der Beirat Schwachhausen fordert den Senator für Inneres auf, gefährlich und behindernd abgestellte Kfz in folgenden Situationen abschleppen zu lassen:

- Parken im ausgewiesenen Halteverbot;
- Parken in ausgewiesenen Fußgängerzonen, wie z.B. auf dem Benqueplatz;



Eingang  
Contrescarpe 24  
Eingang Schulhof

Dienstgebäude  
Contrescarpe 22/24  
28203 Bremen

Bus / Straßenbahn  
Hauptbahnhof  
Theater am  
Goetheplatz

Sprechzeiten  
Mo. - Fr.  
09:00 - 12:00 Uhr

Deutsche Bundesbank  
IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC MARKDEF1250  
Sparkasse Bremen  
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC SBREDE22XXX

- Parken auf ausgewiesenen Behindertenparkplätzen;
- Parken auf Blindenleitstreifen;
- Parken vor abgesenkten Bordsteinen und
- Parken in Einmündungsbereichen.“

Zu dem Beschluss nehme ich wie folgt Stellung:

Wird der Verkehr durch ein im öffentlichen Verkehrsraum abgestelltes Kraftfahrzeug behindert oder ist eine solche Behinderung mit Sicherheit zu erwarten und kann der oder die Verantwortliche zur Beseitigung dieser Verkehrsbehinderung unverzüglich nicht herangezogen werden, so kann das Kraftfahrzeug unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen umgesetzt oder abgeschleppt werden.

Nach diesem Maßstab schreiten die Einsatzkräfte von Polizei und Ordnungsamt bei den genannten Parkverstößen bereits jetzt konsequent ein. Fragen der Barrierefreiheit spielen dabei eine ganz wesentliche Rolle. Die Grundsätze und Vorgaben sind in dem Erlass für das Abschleppen und Verwahren von Kraftfahrzeugen durch die Polizei Bremen und die Verkehrsüberwachung des Ordnungsamtes Bremen vom 31. März 2021 (abrufbar unter: [Erlasse und Ausführungsvorschriften - Der Senator für Inneres \(bremen.de\)](#)) ausführlich beschrieben und bilden für die Einsatzkräfte neben den gesetzlichen Regelungen die Grundlage für das Einschreiten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Bull